

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Planungsgrundlagen.....	3
2.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
2.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
2.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
2.4.	Plangebiet	5
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	6
4.	Alternative Planungsüberlegungen	6
5.	Planinhalt.....	6
5.1.	Städtebau.....	6
5.2.	Verkehrliche Erschließung.....	7
5.3.	Immissionen	7
5.4.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung	8
6.	Ver- und Entsorgung	9
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	10
7.1.	Bestand	10
7.2.	Auswirkungen	13
7.3.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
7.4.	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	21
8.	Archäologie	23
9.	Kosten	23
10.	Billigung der Begründung	24

Anlage:

49. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

1. Vorbemerkung

Der Bebauungsplan Nr. 6B, 2. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Auf Grundlage eines Vorentwurfes wurde bereits die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Da zum Zeitpunkt der Beteiligung noch gutachterliche Stellungnahmen, insbesondere zu Artenschutz, Immissionen und zur Wasserwirtschaft ausstanden, wurden Planinhalte sowie Begründung entsprechend der zwischenzeitlich erarbeiteten Gutachten angepasst.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Planungsanlass und Planungsziele

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Ursprungsplanes hat die Gemeinde die Entwicklungsabsichten zur Stärkung des Einzelhandels im Ortszentrum planungsrechtlich vorbereitet. Diese Planungsabsicht wird nicht weiter verfolgt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen an diesem Standort nicht entstehen. Der Schützenplatz soll am bisherigen Standort verbleiben und die aufgegeben Tennisplätze sollen einer Folgenutzung zugeführt werden.

Zielsetzungen sind die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterer zentrumsstärkender Nutzungen und im weiteren Verlauf der Straße Zur Mühlau Wohnnutzungen. Die notwendigen Schallschutzvorkehrungen sollen in Abstimmung mit dem Schützenverein erfolgen. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Flächen sind Regelungen zur Steuerung und Begrenzung von Einzelhandelsflächen nicht erforderlich.

Das Erschließungskonzept wird grundlegend verändert. Statt einer durchgängigen Erschließungsstraße, die auch Entlastungsfunktionen für die Poststraße übernehmen sollte, wird an der Sackgassenerschließung, wie sie seit vielen Jahren besteht, festgehalten. Die Zugänglichkeit des Stellplatzes der Schützenhalle wird neu geordnet. Eine durchgängige Verbindung für Fußgänger und Radfahrer wird vorgesehen.

2.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Trittau ist im Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) als Unterzentrum innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg dargestellt und soll die Bevölkerung des Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Das gesamte Gemeindegebiet ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung soll sich verstärkt auf den zentralen Ort konzentrieren und ausreichend Wohn- und Gewerbeflächen ausweisen. Die Gemeinde ist generell dazu geeignet, gewerbliche Nutzungen auch über den örtlichen Bedarf hinaus, anzusiedeln.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum I (1998) wird Trittau als zentraler Ort eingestuft. Der Ort ist als Unterzentrum in seiner Funktion weiter zu entwickeln. Hierzu soll der Ausbau der Ortsmitte zu einem leistungsfähigen Versorgungs- und Dienstleistungszentrum für den Nahbereich vorangetrieben werden. Entsprechend sind die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Der Regionalplan stellt darüber

hinaus im Osten der Gemeinde das Naturschutzgebiet Hahnheide dar. Überregionale Biotopverbundflächen liegen nördlich der Ortschaft (Großensee-Mönchsteich-Stenzerteich) und im Süden entlang der Bille. Der Ort selbst wird eng von einem Regionalen Grünzug, in dem planerisch nicht gesiedelt werden soll, und von einem Schwerpunktbereich für die Erholung umgrenzt.

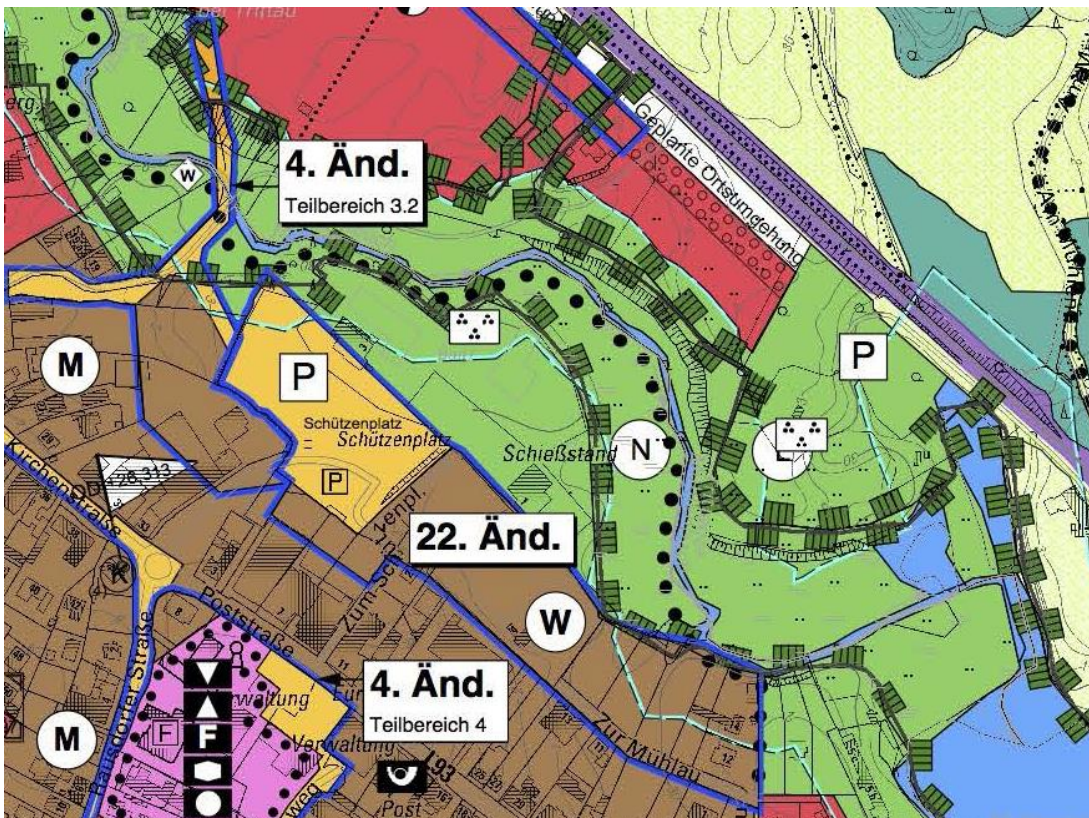
Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) ist die Ortschaft Trittau eng von einem Raum mit besonderer Erholungseignung umgeben, der im Süden als Schwerpunktbereich dargestellt wird. Im Osten liegt das Naturschutzgebiet Hahnheide, im Westen befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Der Staatsforst Karnap Trittau mit den angrenzenden Gewässern Stenzerteich, Mönchsteich und dem Großensee ist Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion und in Teilen Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich, Haupt- und Nebenverbundachsen). Im Süden grenzt das subglaziale Tal der Bille an, welches als Geotop geomorphologisch von Bedeutung ist. Die Darstellung eines Gebietes mit besonderer ökologischer Funktion, Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie eines großflächigen Feuchtgebietes spiegeln die naturschutzfachliche Bedeutung des Talraums der Bille wider.

Trittau ist im Norden und Osten eng eingebettet von den europäischen Schutzgebieten (EU-Vogelschutzgebiet DE 2328-401 „NSG Hahnheide“, FFH-Gebiete DE 2328-391 „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ und DE 2328-355 „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“).

Der gemeindliche Landschaftsplan von 2001 stellt im Bestand den Schützenplatz im nordwestlichen Plangebiet als Parkplatz dar. Die im südlichen Plangebiet liegenden Tennisplätze sind durch eine kleine Grünlandfläche hiervon getrennt. Mehrere Einzelbäume sind innerhalb des Plangebiets dargestellt. Die Entwicklungsdarstellungen berücksichtigen die geplante Straßenplanung mit Verkehrsberuhigung der Poststraße sowie die Überführung der Grünlandfläche in einen Parkplatz. Im Rahmen der 1. Teilfortschreibung (Teilbereich B) sind die Aussagen 2007 in Bezug auf die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 6 konkretisiert worden.

2.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6B gilt der genehmigte Flächennutzungsplan von 1976 mit seinen Änderungen. Teilbereiche sind bereits im Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche (Parkplatz) dargestellt. Für die verbleibenden Bereiche werden eine Grünfläche sowie eine Wohnbaufläche dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.



Entwurf der 34. Änderung F-Plan der Gemeinde Trittau (Stand 28.09.2016)

2.4. Plangebiet

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,35 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Südliche Grenze Flst. 202.
Im Osten:	Westliche Grenzen Flst.283, 436.
Im Süden:	Nördliche Grenzen Flst. 440, 450, 6/4, 9/6, 258, 256, 254, 3/3, 2/3, 140, 72/2, 68/8, 68/11, 93/9, 68/10, 218, 397, 401.
Im Westen:	Teilungslinie durch Flst. 398, 47/11.

Das Plangebiet liegt im Zentrum Trittaus nördlich der Poststraße sowie der Straße „Zum Schützenplatz“. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Parkplatzanlage - der sogenannte Schützenplatz - welche über die Straße „Zur Mühlau“ angebunden ist. Westlich daran, durch eine Baumgruppe zum Schützenplatz hin abgeschirmt, grenzt eine Grünfläche mit einem Regenklärbecken.

In südöstlicher Richtung folgt die Schießanlage des Schützenvereins. Der östliche Teilbereich des Plangebietes stellt sich als aufgegebener und mittlerweile ruderalisierter Tennisplatz dar, welcher einen Übergang zur Wohnbebauung an der Straße „Zur Mühlau“ bildet. Großbaumbestand ist entlang der vorhandenen Erschließungsstraße zur Schießanlage vorhanden.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die bisher vorgesehene Umstrukturierung der Nahversorgungssituation im Gemeindegebiet wird nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Etablierung von Flächen zur Unterbringung von großflächigem Einzelhandel an anderer Stelle im Gemeindegebiet, sollen derartige Einrichtungen im Geltungsbereich der vorliegenden Planung zukünftig nicht mehr entstehen. Der Schützenplatz soll am bisherigen Standort verbleiben. Die brachgefallene ehem. Tennisanlage soll einer zentrumsstärkenden Nutzung und im weiteren Verlauf der Straße Zur Mühlau Wohnnutzungen zugeführt werden.

Die nunmehr vorliegende Planung ermöglicht kleinteilige Nutzungen. Dabei ist auf die Nachbarschaft zur Schießsportanlage Rücksicht zu nehmen. Dazu soll die Schießanlage eingehaust werden. Schallschutzvorkehrungen sind erforderlich.

Das veränderte Verkehrssystem gibt die bisher planerisch vorgegebene Verbindung der beiden Stichstraßen Zur Mühlau auf und berücksichtigt nur noch eine Verkehrsverbindung mit Fahrrädern und für Fußgänger.

4. Alternative Planungsüberlegungen

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Neustrukturierung der Einzelhandelsituation im Gemeindegebiet stellt die vorliegende Planung eine Einzelmaßnahme dar, um Brachflächen einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Innerhalb des Plangebietes bestehen keine wesentlichen Alternativen zur vorliegenden Planung.

5. Planinhalt

5.1. Städtebau

Es sollen ca. 5.700 m² Kerngebiet, ca. 5.500 m² Allgemeines Wohngebiet, ca. 5.300 m² Fläche für Sportanlagen, ca. 2.300 m² Versorgungsfläche (RRB), ca. 7.600 m² öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz), ca. 4.300 m² öffentliche Straßenverkehrsfläche sowie ca. 2.800 m² Grünflächen ausgewiesen werden.

Für das Kerngebiet wird eine gebietstypische bauliche Dichte angestrebt. Die maximal zulässige GRZ bleibt mit 0,6 jedoch unterhalb der gem. BauNVO zulässigen Obergrenze. Mit einer festgesetzten Geschossflächenzahl von 1,2 sowie einer zulässigen Gebäudehöhe von 12 m wird die beabsichtigte Dichte sichergestellt.

Im Übergang zu der südlich angrenzenden Wohnbebauung wird eine ebenfalls mit der örtlichen Situation verträgliche Dichte für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzt, hier werden die zulässigen Obergrenzen der BauNVO ausgenutzt, um im Sinne der raumordnerischen Vorgaben zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden auch Wohnungsbau in verdichteter Bauweise zu ermöglichen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zusammengefasst, sodass sich eine flexible Gebäudestellung auf den jeweiligen Grundstücken ermöglicht.

Die Gemeinde Trittau fördert die Nutzung alternativer/regenerativer Energieformen und bestimmt daher eine Ausstattung der nutzbaren Dachflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen.

5.2. Verkehrliche Erschließung

Zur Gewährleistung der verkehrlichen Erschließung sind Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB getroffen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die vorhandenen Stichstraßenabschnitte der Straße „Zur Mühlau“ sowie über einen Ausbau der Entlastungsstraße in Verlängerung der Straße „Am Schützenplatz“.

Zur Unterbringung des privaten ruhenden Verkehrs gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Trittau in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2020.

5.3. Immissionen

Zur Einschätzung von Lärmemissionen aus den Bereichen Gewerbe, Schießanlage, planinduzierter Verkehr (Schutz der Nachbarschaft), Immissionen (Schutz des Plangebietes) liegt eine Schalltechnische Untersuchung (LAIRM CONSULT, Februar 2023) vor.

Darin wird zusammenfassend festgestellt, dass hinsichtlich Gewerbe- und Schießlärms innerhalb der geplanten Kerngebiete den Anforderungen tags und nachts entsprochen wird und die geltenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts eingehalten werden.

In dem allgemeinen Wohngebiet sind gegenüber der Zufahrt zum Betriebsgrundstück und der Ladezone des Marktes Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags zu erwarten. Im Nachtzeitraum sind lediglich die haustechnischen Anlagen vom Markt in Betrieb. Dabei zeigt sich, dass auf den nächstgelegenen Baugrenzen im Kerngebiet der geltende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts eingehalten wird.

Im allgemeinen Wohngebiet wird der geltende Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) nachts innerhalb des Plangeltungsbereiches teilweise überschritten. Für eine rechtsichere Abwägung ist bei Neu-, Um-, und Ausbauten in den von Überschreitungen betroffenen Bereichen ein Ausschluss von Immissionsorten erforderlich. Dies kann durch Abrücken der Baugrenze, Grundrissgestaltung (Anordnung schutzbedürftige Räume auf die lärmabgewandten Seiten) oder durch den Einbau von nicht offenbaren Fenstern (Lichtöffnungen, Festverglasung) vor schutzbedürftigen Räumen erfolgen.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Verkehrslärm nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bisherigen Nutzung und der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Aus Verkehrslärm sind im Bereich des allgemeinen Wohngebietes innerhalb des Plangeltungsbereiches Beurteilungspegel von bis zu 54 dB(A) tags und von bis zu 46 dB(A) nachts zu erwarten. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird eingehalten, der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts wird ausschließlich im straßennahen Bereich auf der Baugrenze geringfügig überschritten. Die für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts werden sicher eingehalten. Im Kerngebiet werden sowohl die geltenden Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und von 55 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und von 54 dB(A) nachts eingehalten. Aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm nicht erforderlich.

Gemas DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018).

Der übliche Aufbau von Außenbauteilen, der auch dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) entspricht, weist in der Regel maßgeblichen Außenlärmpegel von bis zu 65 dB(A) einen ausreichenden passiven Schallschutz auf, so dass eine explizite Festsetzung hierfür nicht erforderlich ist.

Aufgrund von Beurteilungspegeln von mehr als 45 dB(A) nachts aus Verkehrslärm sind zum Schutz der Nachtruhe im Süden des geplanten allgemeinen Wohngebietes innerhalb des Plangeltungsbereiches bis zu einem Abstand von 12 m, gemessen von der Straßenmitte der Straße Zur Mühlau, bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Hinsichtlich der Außenwohnbereiche werden in den Kerngebieten und im allgemeinen Wohngebiet innerhalb des Plangeltungsbereiches die jeweils geltenden Immissionsgrenzwerte für Kerngebiete von 64 dB(A) tags und für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags eingehalten. Somit können die Außenwohnbereiche im Plangeltungsbereich frei angeordnet werden.

5.4. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung

Grünordnerische Maßnahmen werden zum Schutz des Naturdenkmals im Nordwesten des Plangebietes, zur Förderung der Allgemeinen Durchgrünung und zur Abschirmung des Wohngebietes gegen die freie Natur festgesetzt.

Der Umgebungsschutz des Naturdenkmals wird mit dem 1,5-fachen Kronendurchmesser als von Bebauung freizuhaltende und nicht zu befahrender Fläche festgesetzt.

In der öffentlichen Grünfläche entlang der Verkehrsfläche zwischen der Straße Zum Schützenplatz und der Schießanlage wird die Anpflanzung von drei standort- und klimawandelangepassten Laubbäumen als Ergänzung der dort vorhandenen Kastanien vorgesehen.

6. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde angeschlossen. Ggf. notwendige Erweiterungen der Ver- und Entsorgungsanlagen werden vorgenommen.

Hinsichtlich der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde für die Gemeinde Trittau eine Überschreitung der gem. A-RW 1 zulässigen Einleitungsmenge bilanziert. Es fehlen demnach ca. 6.400 m³ Speichervolumen für die Gewässereinheit „Mühlenbach“, um den regionalen Nachweis zu erbringen. Die Gemeinde hat daraufhin ein Sanierungskonzept erarbeiten lassen, nach dem auf eine Nachweisführung der schadlosen Ableitung des anfallenden Regenwassers auf lokaler Ebene verzichtet wird und stattdessen das für den Mühlenbach rechnerisch erforderliche Speichervolumen in spezifischen Speichern direkt auf den vorhabenbezogenen Grundstücken nachgewiesen werden soll.

Es besteht in der Gemeinde Trittau nunmehr bei Änderungen oder Neuaufstellungen von Bebauungsplänen mit wasserrechtlicher Relevanz die Nachweispflicht eines dezentralen Speichervolumens von 10l pro m² befestigter angeschlossener Fläche. Bestandsflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Grundsätzliches Ziel des Sanierungskonzeptes ist es, sukzessive zu einem natürlichen Wasserhaushalt zu gelangen; auf den Bau großer zentraler Speicherräume soll zugunsten lokaler Verdunstung und Versickerung verzichtet werden.

Die Untere Wasserbehörde hat dem Konzept zugestimmt und wird im Rahmen von Beteiligungsverfahren zukünftig auf das nachzuweisende Speichervolumen verweisen.

Zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz werden im vorliegenden Bauleitplanverfahren zusätzlich Dachbegrünungsmaßnahmen sowie die Herstellung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für Stellplatzflächen, Zufahrten und Wege auf Wohnbaugrundstücken vorgesehen.

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig, die Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien wird durch entsprechende Festsetzungen gefördert.

Die Hansewerk und Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass Im Plangebiet Energieleitungen verlegt sind. Über deren genaue Lage muss vor Beginn von Baumaßnahmen eine aktuelle Leitungsauskunft unter: rohr-netz.meldezentrale@hansewerk-natur.com angefragt werden. Planunterlagen über die Lage einer Niederspannungs-, einer Mittelspannungs- sowie einer Gasniederdruckleitung sind unter: Leitungsauskunftsh-netz.com zu erhalten. Bei einer Leitungsverlegung wird ein Vorlauf von min. 3 Monaten und bei einer Umsetzung der Station von min. 9 Monaten benötigt.

Die Telekom weist darauf hin, dass für den Fall, dass neue Gebäude an das Netz des Unternehmens angeschlossen werden sollen, Bauherren sich unter <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen mögen.

Vodafone/Kabel Deutschland weist darauf hin, dass im Plangebiet befindliche Anlagen des Unternehmens geschützt, nicht überbaut werden dürfen. Sofern Anlagen des Unternehmens verlegt werden sollen, bittet das Unternehmen darum, drei Monate vor Baubeginn um Mitteilung unter: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com.

Bei der Bemessung einer ausreichenden Löschwasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung ist das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu berücksichtigen.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13a BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden das faunistische Potenzial geeigneter Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) sowie die gesetzlich geschützten Biotope in ihrem Bestand dargestellt und die Wirkungen der Planung auf diese Belange eingeschätzt sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist jedoch erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass durch die Planung erhebliche Auswirkungen initiiert werden. Insofern wurde für die vorliegende Planung neben einer Artenschutzrechtlichen Prüfung auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen.

7.1. Bestand

Das Plangebiet liegt im Zentrum Trittaus nördlich der Poststraße sowie der Straße „Zum Schützenplatz“. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Parkplatzanlage - der sogenannte Schützenplatz - welche über die Straße „Zur Mühlau“ angebunden ist. Die Flächen im westlichen Teil des Plangebietes sind großflächig versiegelt und werden zurzeit intensiv als Parkplatz genutzt. Der östliche Teil stellt sich als aufgegebener, ruderalisierter Tennisplatz dar. Großbaumbestand ist vereinzelt am nördlichen Plangebietsrand zum Schützenheim hin vorhanden. Hier befindet sich auch ein degradiertes lückiger Knickabschnitt. Nordwestlich des Schützenplatzes befindet sich eine Regenwasserbehandlungsanlage mit umliegender Ruderalflur. Gehölzbestände befinden sich zur nördlich vorhandenen extensiv gepflegten Grünanlage, auf der mehrere Einzelbäume stehen und die von einem Trampelpfad durchzogen wird. Nördlich auf der Grünfläche steht eine alte Eiche, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Bereits in den Jahren 2010 und 2012 wurden zur Erfassung des faunistischen Bestands Kartierungen der Artgruppen Vögel und Fledermäuse vorgenommen. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) wurde eine Potenzialanalyse vorgenommen. Diese Daten wurden 2023 im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung und einer Potenzialanalyse aktualisiert.

Die folgende Darstellung des faunistischen Bestandes sowie der planungsbedingten Auswirkungen ist dem Artenschutzbeitrag des Büros BBS vom 21.04.2023 entnommen.

Brutvögel

Gehölzbrüterarten waren wegen des Reichtums an natürlichen Baumhöhlen relativ arten- und individuenreich vertreten, es fehlten jedoch Rote-Liste-Arten, bedingt vermutlich durch die siedlungsnahe Lage mit Wegenetz und Erholungsnutzung.

Im Bereich der Siedlung wurden verschiedene häufige Arten der Siedlungen kartiert, darunter Rauchschnalben, Haussperling und Hausrotschwanz.

Im Bereich der Röhrichte kamen Teich- und Sumpfrohrsänger vor. Hier wurde mehrfach auch der Kuckuck gehört, der als Brutparasit Rohrsängernester bevorzugt.

An der Brücke über den Trittauer Mühlenbach brütete die Gebirgsstelze im Bereich der schadhaften Sockel. Die Brücke wurde 2015 erneuert. Die Gebirgsstelze ist dort also nicht mehr anzunehmen.

Am Wohngebäude, welches abgerissen werden soll, wurden keine Reste von Nestern gefunden (z.B. Schwalbennester). Hier sind auf Grund der intakten Fassade auch keine anderen Brutvogelarten zu erwarten.

Da die Störwirkungen durch die Bebauung, das Freibad, die Schießanlage und das Wegenetz nach wie vor vorhanden sind, können hier auch weiterhin Vorkommen von störimpfindlichen Arten ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes setzt sich das Artenspektrum aus folgenden Arten zusammen: Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus) und Großer Abendsegler.

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme setzt sich hauptsächlich aus dem Schützenplatz und einem Tennisplatz (Kerngebiet aus B-Plan Nr. 6 B) zusammen - überwiegend also versiegelte Flächen - die für die Fledermausfauna als Jagdhabitats weitgehend uninteressant sein dürften. Durch die Untersuchung konnte bestätigt werden, dass dieser Bereich nicht von Fledermäusen zur Jagd genutzt wird. Es wurden während der vier nächtlichen Begehungen ausschließlich Kontakte von durchfliegenden Individuen der oben genannten Arten (ohne Wasserfledermaus) registriert. Für den Bereich der Flächeninanspruchnahme entfällt die Wasserfledermaus, da sie sowohl in dem Waldstück nördlich des Mühlenbachs als auch über dem Wasserlauf des Mühlenbachs jagend registriert wurde.

Westlich des Schützenplatzes verläuft ein Fuß- und Wanderweg zum Mühlenbach, der Balzrevier und Jagdhabitat einer Zwergfledermaus ist. Weiter westlich des Weges schließt Grünland an, welches extensiv durch drei Hochlandrinder beweidet wird. Hier besteht ein Jagdhabitat der Breitflügelfledermaus und des Großen Abendseglers. Innerhalb des Waldes und über dem Mühlenbach jagen Zwerg- und Wasserfledermaus gemeinsam. Darüber hinaus jagt auch hier der Große Abendsegler regelmäßig.

Die Wasserfledermaus und der Große Abendsegler sind Wald bewohnende Arten, die in dem Waldstück entlang des Mühlenbachs mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ihre Quartiere haben.

Die morgendliche Schwärmphasenerhebung diente zur Quartierfindung. Es konnten jedoch keine schwärmenden Tiere im Untersuchungsgebiet lokalisiert werden. Die Ausflug- und Schwärmphasenüberprüfung des Schießstandgebäudes (Frontseite) ergab keinen aktuellen Fledermausbesatz. Ebenso ließ die Höhlenbaumkontrolle keine Quartiereignungen erkennen. Die zur Disposition stehenden alten Kastanien und Stieleichen wiesen keine Natur- und/oder Spechthöhlen auf, in denen Fledermäuse Großquartiere (Wochenstuben, Zwischen-, Männchen- oder Winterquartiere) beziehen könnten. Tagesverstecke und/oder Balzquartiere, z.B. der Zwergfledermaus, sind dagegen nicht auszuschließen.

Das Freibad- und das rückseitige Schießstandgelände waren nicht zugänglich, so dass über eine dortige Nutzung durch Fledermäuse (Jagdhabitats, Quartiernutzung) keine Aussagen getroffen werden können.

Es besteht ein Potenzial für Sommerquartiere für Zwergfledermäuse im Bereich von Höhlungen in den Kastanien (hier vor allem für Tagesquartiere) und am Wohngebäude, welches abgerissen werden soll.

Haselmäuse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus. Diese Art bevorzugt strukturreiche verbuschte Waldränder und Knicks als Lebensraum. Sie meidet relativ offene Bereiche. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zwar Gehölze, diese sind jedoch vielfach unterbrochen durch offene Bereiche, außerdem fehlen z.T. Nahrungspflanzen wie Hasel, Schlehe u.a.. Im Bereich des verwilderten Gartens haben sich durch die Aufwachsen von Brombeergebüschen, Rankgewächsen u.a. geeignete Bedingungen für die Art entwickelt, eine Besiedlung kann jedoch wegen der rundum ungeeigneten Verhältnisse ausgeschlossen werden. Die Haselmaus meidet feuchte Niederungen wie der Mühlenbachniederung. Im Rahmen der Begehungen wurden außerdem keine Nester gefunden. Daher wird hier davon ausgegangen, dass diese Art im Geltungsbereich nicht vorkommt.

Amphibien

Weder im Geltungsbereich selbst noch im Wirkraum außerhalb sind wirklich bedeutende Fortpflanzungsstätten von Amphibien vorhanden. In dem Regenrückhaltbecken wurde der Teichmolch nachgewiesen. Weiterhin wurden einzelne Exemplare

der Erdkröte und des Grasfrosches im Niederungsbereich des Trittauer Mühlenbachs gefunden. Die genannten Arten sind nur national geschützt.

Reptilien

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Weitere Säugetierarten

Vorkommen des Fischotters sind im Mühlenbach anzunehmen, allerdings wegen der Störungen am Siedlungsrand und der Störungen durch den bachbegleitenden Wanderweg nur als Nahrungsgast oder als durchwandernde Art.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Auf Grund der Lage des Vorhabens und der Habitatbedingungen sind keine weiteren Anhang-IV-Arten zu erwarten.

7.2. Auswirkungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Brutvögel

Brutvögel der Gehölze:

Durch Rodung zweier älterer Kastanien, dem Verlust einer Hecke und eines verwilderten Gartens mit Gehölzbeständen sind neben dem Lebensraumverlust auch Tötungen von Tieren möglich, sofern die Rodungen während der Brutzeit durchgeführt werden. Zu prüfen ist, ob Störungen durch Lärm und Bewegung zu erwarten sind und ob dies artenschutzrechtlich relevant ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Lebensraumverluste und Tötungen im Rahmen von Gehölzrodungen
- Störungen

Brutvögel der Siedlungsbereiche:

(Bachstelze, Hausrotschwanz, Hausperling)

Es werden keine Gebäude oder sonstige als Brutplatz geeignete Strukturen entfernt. Die Brutplätze der Vögel der Siedlungsbereiche bleiben erhalten. Da es sich hier um Arten mit geringer Empfindlichkeit gegen Störungen handelt, sind auch in diesem Punkt keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Brutvögel der Ruderalflächen, Röhrichte und Gewässer:

(Gebirgsstelze, Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Kuckuck)

Die Bruthabitate der aufgeführten Arten im Bereich der Mühlenbachniederung bleiben erhalten. Zu prüfen ist, ob Störungen durch Lärm und Bewegung zu erwarten sind und ob dies artenschutzrechtlich relevant ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen

Fledermäuse

Bei der geplanten Rodungen und dem Abriss eines Wohngebäudes sind möglicherweise Quartiere betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen in pot. Sommerquartieren
- Verlust von Sommerquartieren

Haselmäuse

Im Umfeld des Vorhabens sind Haselmäuse nicht auszuschließen. Ihr potenzieller Lebensraum jenseits des Trittauer Mühlenbachs bleibt erhalten. Da es sich hier um eine Art handelt, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm und Bewegungen zeigt (die Tiere kommen z.B. auch in Gehölzen an der B 404 vor), ist hier keine artenschutzrechtliche Relevanz vorhanden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Amphibien und Reptilien

(Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine europäisch geschützten Arten der Amphibien und Reptilien vorhanden/zu erwarten.

Einzelne Landlebensräume in Form von Grünflächen und Gehölzen von nur national geschützten Arten (Erdkröte, möglicherweise auch Blindschleiche und Waldeidechse) sind zwar (potenziell) betroffen. Hier handelt es sich jedoch nicht um spezielle Lebensräume wie etwa Laichgewässer, deren Funktionen durch einen Verlust ganz verloren gehen. Hier vorhandene (potenzielle) Lebensräume sind auch in neu entstehenden Gärten und im Umfeld weiterhin vorhanden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Weitere Säugetierarten

(Fischotter)

Fischotter reagieren individuell unterschiedlich auf Störungen. Manche Tiere sind sehr scheu und meiden Räume mit menschlichen Aktivitäten. Andere halten sich auch in Siedlungsbereichen auf. Es ist zu prüfen, ob sich nächtliche Störungen (z.B. durch Beleuchtung, Einkaufsbetrieb) negativ auf die nächtlichen Wanderungen auswirken

können und im ungünstigsten Fall durch Meideverhalten Teile von Revieren abgeschnitten werden könnten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung von Wanderungen durch akustische oder visuelle Störungen (Beleuchtungen der Wohnhäuser, Lichtemissionen aus dem Kern- und Wohngebiet).

7.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung, Minimierung und der Kompensation hergeleitet.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Gruppe der Brutvögel der Gehölze ohne besondere Ansprüche

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Rodung): Die Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten. Möglich ist die Rodung vom 1.10. bis zum 28./29. 2.. Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten ist.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) während der Erschließungsarbeiten und der Bauarbeiten treten verstärkt auf, sind jedoch nur temporär vorhanden und wirken sich nicht auf die Populationen aus.

Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Die im Bereich des festgesetzten Kerngebiets (MK) vorkommenden Arten gehören wegen der starken Vorbelastungen durch die bestehenden Siedlungsstrukturen (Einkaufsläden, Wohnen u.a.), das Freibad, die Schießanlagen, die Abfallcontainer, die Wanderwege u.a. zu den Arten, die üblicherweise in oder am Rand von besiedelten Bereichen vorkommen und daher wenig empfindlich auf akustische und visuelle Wirkungen reagieren. Daher sind

keine Wirkungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten. Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen. Die im Bereich des festgesetzten Wohngebiets (WA) vorkommenden Arten gehören wegen der starken Vorbelastungen ebenfalls zu den weniger stöempfindlichen Arten. Daher sind keine Wirkungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Die Auslösung des Verbotes kann durch Neupflanzungen von Bäumen vermieden werden. Da es sich hier potenziell um ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche handelt ist eine zeitliche Lücke („time-lag“) hinnehmbar, d.h. es ist keine vorgezogene Maßnahme erforderlich.

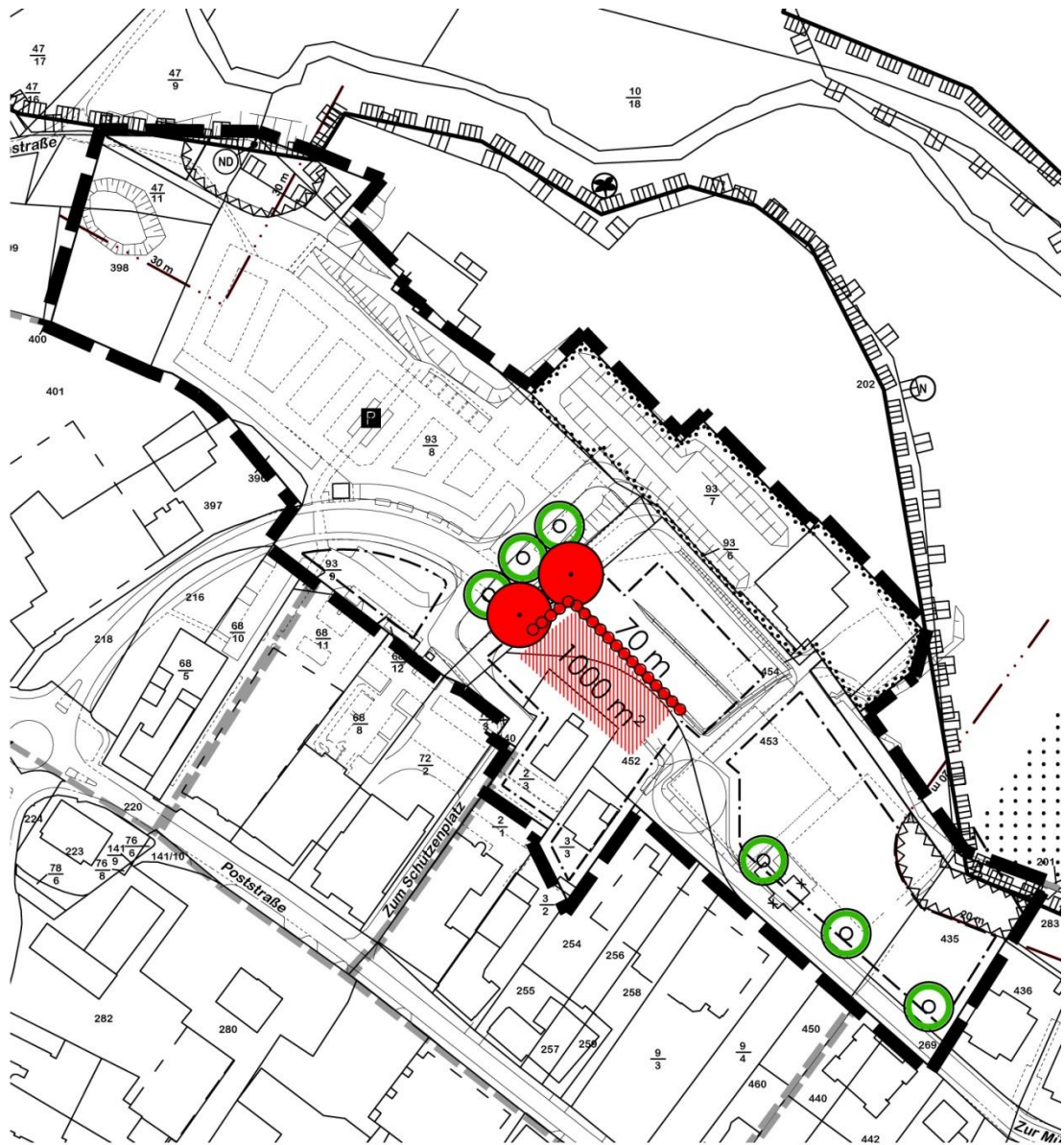
Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Rodung): Es werden Neupflanzungen von Gehölzen vorgenommen. Für die beiden Kastanien ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1:2 erforderlich. Da es sich bei den Kastanien aufgrund ihres Stammdurchmessers von über 0,6 m um gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes handelt, sind diese im Verhältnis 1:3 zu kompensieren. Im Plangebiet wird dementsprechend die Neuanpflanzung von sechs klimawandelangepasste Bäumen erster Ordnung festgesetzt.

Die Neupflanzungen werden so angelegt, dass sich wiederum Großbäume mit entsprechendem Raumbedarf entwickeln können. Der Ausgleich kann im Plangebiet erbracht werden.

Weiterhin ist für den Verlust einer 70 m langen Hecke ein flächiger Ausgleich von 140 m² zu erbringen. Für die Entfernung einer Gartenanlage sind weitere 1.000 m² als Ausgleich zu erbringen. Der Ausgleich muss im selben Naturraum nachgewiesen werden. Es sind heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

Die flächige Kompensation von insgesamt 1.140 m² wird planextern über den Erwerb von Ökopunkten erbracht. Der Ausgleich wird mit der UNB abgestimmt, die Planunterlagen werden zum Satzungsbeschluss um Angaben zum Ausgleich ergänzt.

Darstellung der artenschutzrechtliche Eingriffe und des internen Ausgleichs:



Zeichenerklärung

Zukünftig entfallender Baum



Ersatzbaumpflanzung



Zukünftig entfallende Gartenfläche



Zukünftig entfallende Hecke



Gemeinde Trittau
Bebauungsplan Nr. 6B, 2. Änd. und Erg.

stolzenberg@planlabor.de

Ausgleich Artenschutz

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme damit nicht vor.

Gruppe der Brutvögel der Ruderalflächen, Röhrichte und Gewässer

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Lebensräume dieser Arten bleiben erhalten. Daher können direkte Tötungen von Tieren, oder Zerstörungen von Gelegen ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die am Mühlenbach in Höhe des festgesetzten Kerngebiets (MK) vorkommenden Brutvögel gehören wegen der starken Vorbelastungen durch das Freibad, die Schießanlagen und die Wanderwege u.a. zu den wenig störepfindlichen Individuen. Daher sind keine Wirkungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten. Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Die am Mühlenbach in Höhe des festgesetzten Wohngebiets (WA) vorkommenden Arten gehören wegen der starken Vorbelastungen ebenfalls zu den weniger störempfindlichen Arten. Von daher sind keine Wirkungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Allerdings kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen, z.B. spielende Kinder oder Hunde die Mühlenbachniederung (FFH-Gebiet) betreten und hier eine Freizeitnutzung stattfindet.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Störung): Ein Betreten der Mühlenbachniederung wird durch eine Zaunanlage vermieden, die als Vermeidungsmaßnahme im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgesetzt wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Lebensräume dieser Arten bleiben erhalten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse der Gehölze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällungen von Bäumen mit potenzieller Sommerquartierfunktion (Tagesverstecke, Balzquartiere) während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Rodung): Die Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vom 01.12. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden. Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten ist.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die im Geltungsbereich nachgewiesenen bzw. potenziell möglichen Arten gehören nicht zu den lichtempfindlichen Arten. Bezüglich dieser Arten können artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ausgeschlossen werden.

Zu den im Bereich des Mühlenbaches jagenden Arten gehört auch die Wasserfledermaus, diese Art reagiert empfindlich auf Lichtwirkungen. Während der Zeit der Belaubung werden diese Wirkungen bis zur Höhe des Gehölzsaums abgeschirmt. Daher hat dieser Gehölzsaum eine hohe Bedeutung, hier dürfen keine Auslichtungsmaßnahmen stattfinden.

Vermeidungsmaßnahme (Erhalt Gehölzsaum am Mühlenbach): Der Gehölzsaum am Mühlenbach bleibt unberührt. Baumfällungen und -auslichtungen sind nicht zulässig.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Rodung einzelner potenziell als Quartierstandort (Tagesquartiere und Balzquartiere) in Frage kommender Bäume, kann es zu einer Beseitigung der betreffenden Quartiere kommen. Aufgrund der Tatsache, dass in der näheren Umgebung jedoch mehrere potenzielle als Quartierstandorte geeignete Wohngebäude und Bäume vorhanden sind, die Ausweichmöglichkeiten für die vorkommenden Arten bieten, wird davon ausgegangen, dass es durch die Rodung einzelner Bäume nicht zu einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte kommen wird. D.h., dass der Verlust einzelner Quartiere somit nicht als Verlust zentraler Lebensstätten anzusehen ist.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Es wird keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Fledermäuse der Gebäude

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

c) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn der Abriss des Wohngebäudes mit potenzieller Sommerquartierfunktion während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung Abriss Wohngebäude): Der Abriss des Wohngebäudes wird außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vom 01.12. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden. Der Abriss außerhalb dieser Zeit ist nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten ist.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die möglicherweise am Wohngebäude vorkommende Zwergfledermaus gehört nicht zu den Stör- und lichtempfindlichen Arten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

d) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Sofern kein fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird, ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Fledermäuse der Gebäude): Im Umfeld des abzureißenden Wohngebäudes sind Fledermauskästen an Gebäuden fachgerecht anzubringen und regelmäßig zu warten. Dies kann z.B. in Form von speziellen Mauersteinen, von Verschalungen oder Spaltenkästen geschehen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor (unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme).

Es wird keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Fischotter

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch Umsetzung der Planung entsteht kein erhöhtes Risiko für Tötungen von Individuen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt damit nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Der Fischotter nutzt möglicherweise den Trittauer Mühlenbach und flacher gelegene Uferzonen zur Nahrungssuche oder als Wanderkorridor. Die Aktivitätszeiten des

Fischotters liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Im Bereich des Wanderweges des Fischotters sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Störungen werden durch die Vermeidungsmaßnahmen „Zaun am Mühlenbach“ und „Erhalt Gehölzsaum am Mühlenbach“ soweit vermieden, dass artenschutzrechtlich relevante Vergrämungen des Fischotters unterbleiben.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben unberührt durch das geplante Vorhaben.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Es wird keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Zusammenfassung

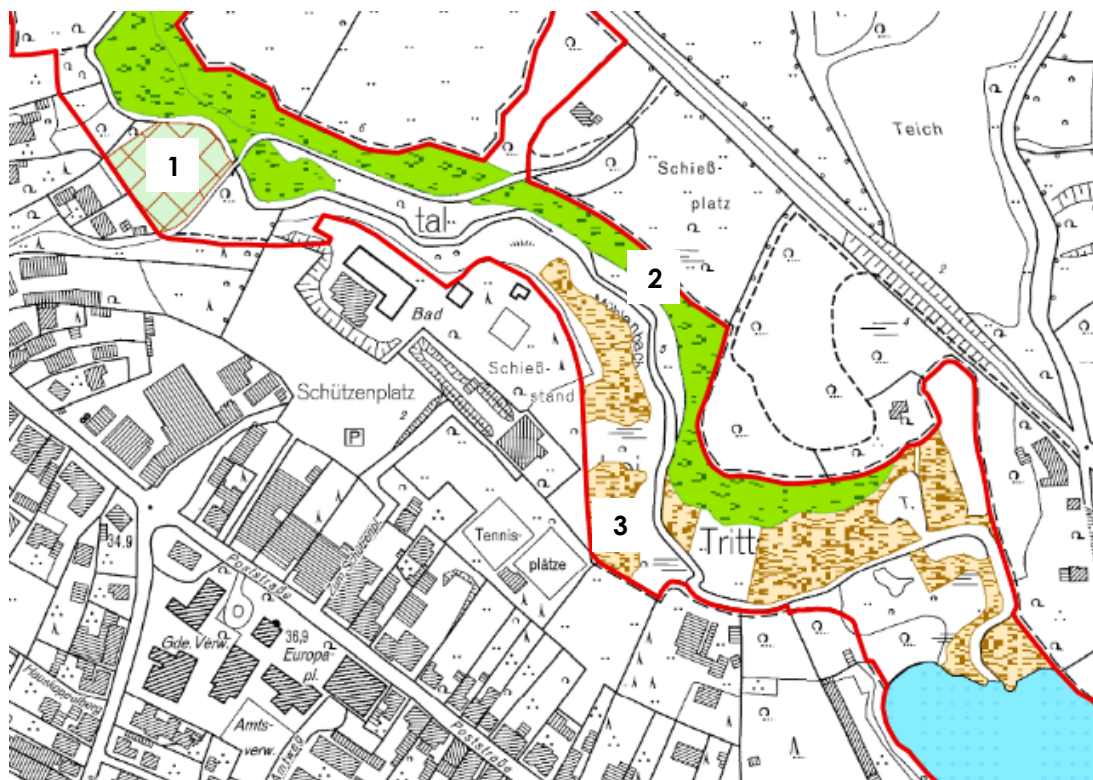
Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass für das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte für Gehölzbrüterarten und Fledermäuse zu erwarten sind. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse werden durch Festsetzungen im B-Plan sowie externe Ausgleichsmaßnahmen gesichert.

7.4. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Insofern muss eine FFH-VP bereits dann vorgenommen werden, wenn „Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen“ verbleiben.

Innerhalb des Untersuchungsraums des Vorhabens befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ (FFH DE 2328-391). Es erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien der Art. 3 und 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, im Folgenden auch: FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG. Das Gebiet enthält natürliche Lebensräume des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und wurde als Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erklärt.

Gemäß Managementplan zum FFH-Gebiet „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ werden für die Lebensraumtypen im Umfeld des Geltungsbereiches die in der folgenden Karte dargestellten Maßnahmen empfohlen:



Teil-Managementplan zum FFH-Gebiet „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ (Quelle: BBS-Umwelt 2023)

1. Extensivierung der Bewirtschaftung auf Intensivgrünland

Das dargestellte Grünland ist abgezaunt und bleibt durch das Vorhaben unberührt. Der Zielsetzung des Managementplans wird nicht zuwider gehandelt.

Der Lebensraum bleibt erhalten. Es sind hier keine erhöhten Nutzungsintensitäten (z.B. durch vermehrte Erholungsnutzung mit Vertritt) zu erwarten.

2. Erhaltung der Waldlebensraumtypen 9110, 9130 und 91E0* durch Stilllegung oder schonende Bewirtschaftung

Der Lebensraum nördlich des Mühlenbachs bleibt erhalten. Der Zielsetzung des Managementplans wird nicht zuwider gehandelt.

3. Erhalt gesetzlich geschützter Biotopflächen

Bei den geschützten Biotopen handelt es sich um Röhrichtflächen. Diese werden zwar nicht überplant, könnten aber u.U. durch Freizeitnutzungen (Betreten von Menschen, spielende Kinder oder Hunde) beeinträchtigt werden. Zum Schutz dieser Flächen und ihrer faunistischen Besiedlung (z.B. Brutvögel der Röhrichte) wird ein Zaun errichtet.

Maßnahme: Die Mühlenbachniederung wird östlich des Schützenhauses, entlang der nördlichen Grenze des Allgemeinen Wohngebietes durch einen fachgerecht angebrachten und regelmäßig zu wartenden Zaun vor Betreten durch Menschen und Hunde geschützt.

Eine kumulative Wirkung des hier betrachteten Vorhabens in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmaßnahme für die Röhrichte der Mühlenbachniederung (Zaun), durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der innerhalb der Wirkräume befindlichen FFH-Lebensräume und der entsprechenden Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Damit ist das Vorhaben im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes verträglich.

8. Archäologie

Im Nahbereich des vorliegenden Plangeltungsbereiches sind diverse archäologische Fundplätze/Denkmale bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist deshalb dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein 14 Tage zuvor mitzuteilen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9. Kosten

Die durch die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes zu erwartenden Kosten sollen durch die Grundstücksverkäufe refinanziert werden. Die Kosten werden im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt und rechtzeitig in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

10. Billigung der Begründung

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6B, 2. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Trittau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am _____ gebilligt.

Trittau,

Bürgermeister

